

## Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ab 2023 gilt die neue Förderperiode der europäischen GAP (Gemeinsame AgrarPolitik). Neben der Anpassung der flächenbezogenen Direktzahlungen wird es auch im Bereich der Biodiversität neue Verpflichtungen (,Konditionalität‘) und Möglichkeiten (,Öko-Regelungen‘, geänderte ,Agrarumweltmaßnahmen‘ und angepasster ,Vertragsnaturschutz‘) geben.

**Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen mittlerweile fest. Die dargestellten Inhalte zeigen den derzeitigen Informationsstand und sind vorbehaltlich weiterer Auslegungen.**

Die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Maßnahme werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für die freiwilligen, mehrjährigen Programme „Agrarumweltmaßnahmen“ und „Vertragsnaturschutz“, die Grundanträge immer im Vorjahr beantragt werden müssen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2023 musste der Grundantrag bis zum 30.06.2022 gestellt worden sein.

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:

[www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm)

# Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

## 1. Mindestbedingungen für den Erhalt der flächenbezogenen Förderprämie

- Aktiver Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Beantragungsfähige Flächen: Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, **neu:** geprüfte und zertifizierte Agroforstsysteme
- **Einhaltung der Konditionalität** (*früher: Cross Compliance und Greening*)
  - Einhaltung der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
  - Einhaltung der **10 GLÖZ- Standards** (Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**)

## 2. Freiwillige Umweltleistungen

Öko-  
Regelungen  
(1. Säule)

Agrarumwelt-  
maßnahmen  
(AUM)  
(2. Säule)

Vertragsnatur-  
schutz (VNS)  
(2. Säule)

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:  
[www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm)

## Mindestanforderung für den Erhalt der Förderprämie: **„Konditionalität“**



### Einhaltung der GLÖZ- Standards

- 4% Brache (2023 z.T. mit Erzeugung. Details dazu [hier \(Klick\).](#))
- Gewässerrandstreifen
- Fruchtwechsel (wird 2023 ausgesetzt)
- Bodenbedeckung im Winter
- ...

## Freiwillige Umweltleistungen der 1. Säule: 'Öko-Regelungen'



- Nichtproduktive Fläche auf Ackerland
- Blühstreifen und –flächen auf Ackerland
- Anbau vielfältiger Kulturen
- Extensivierung DGL
- Altgrasstreifen oder –flächen auf DGL
- ...

## Infos zur Antragstellung – Öko-Regelungen

Öko-Regelungen (engl. Eco-Schemes) können **ab 01.01.2023** umgesetzt werden. Jeder Betrieb hat einen Rechtsanspruch auf die Umsetzung und „Teilnahme“ an der Maßnahme.

Die „Teilnahme“ muss 2023 im ELAN-Antrag im Rahmen des Sammelantrags mitgeteilt und somit die Auszahlung der Förderung beantragt werden. (vergleichbares Vorgehen mit den bisherigen Ökologischen Vorrangflächen des Greenings)

### Sonderregelung für 2023:

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen 1a) „*Nichtproduktive Fläche auf Ackerland*“ und 1b) „*Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland*“ ist in 2023 nur möglich, wenn für die verpflichtende 4%-Brache (Konditionalität) in 2023 tatsächlich 4% brachliegen und nicht die Ausnahme zur Produktion genutzt wird. (Unter bestimmten Voraussetzungen wird es 2023 möglich sein, für die 4% auch Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen anzurechnen. Wenn diese Kulturen für die 4% angerechnet werden, kann der Betrieb 2023 nicht an den Öko-Regelungen 1a) und 1b) teilnehmen.)

## Freiwillige Umweltleistungen der 2. Säule: 'Agrarumweltmaßnahmen'



- Mehrjährige Buntbrache
- Uferrandstreifen
- Vielfältige Kulturen  
großkörnig
- Bewirtschaftung kleiner  
Ackerflächen
- ....

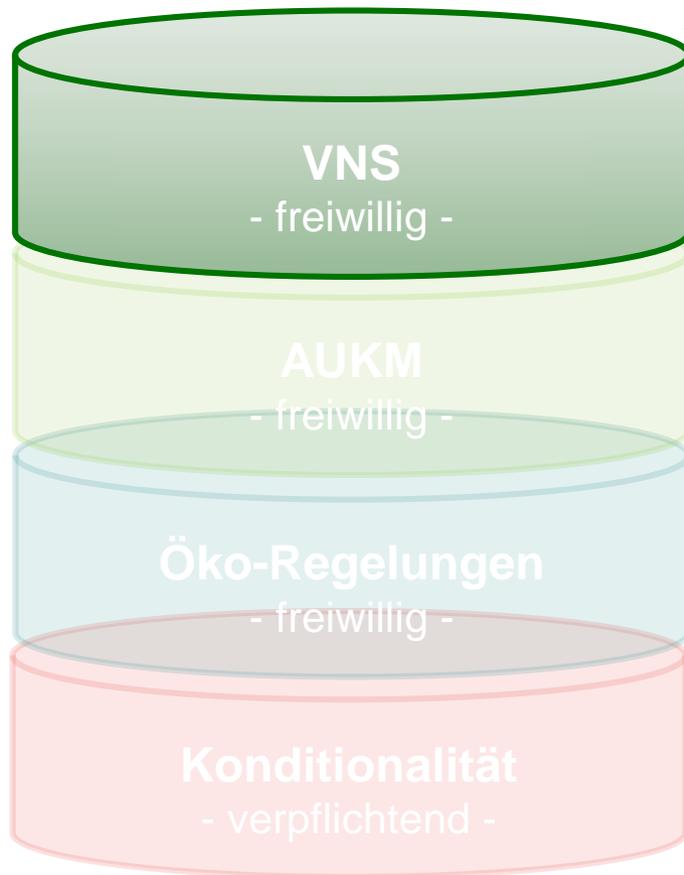
## Infos zur Antragstellung - neue Agrarumweltmaßnahmen

Damit in 2023 Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt und die Auszahlungsanträge gestellt werden können, mussten die **Grundanträge wie bisher im Vorjahr**, in diesem Fall bis zum 30.06.2022 gestellt werden.

### **Grundsätzlich konnte jeder Betrieb die neuen AUM beantragen.**

- Betriebe, die 2018 oder 2019 einen Grundantrag für die „alten“ AUM „Blüh- und Schonstreifen“ sowie „Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ gestellt hatten, haben somit noch bis einschließlich 2023 oder 2024 laufende Verpflichtungen. Sie können zusätzlich zu diesen laufenden Verpflichtungen für andere Flächen parallel eine Bewilligung für die neuen AUM Buntbrachen, Uferrandstreifen oder Erosionsschutzstreifen bekommen.

## Freiwillige Umweltsleistungen der 2. Säule: 'Vertragsnaturschutz'



- Extensive Ackernutzung
- Ernteverzicht
- Doppelter Saatreihenabstand
- Ackerbrache
- Blüh- und Schutzstreifen
- Extensives Grünland
- ...

## Infos zur Antragstellung - neuer Vertragsnaturschutz

Damit in 2023 Vertragsnaturschutzmaßnahmen umgesetzt und die Auszahlungsanträge gestellt werden können, mussten die **Grundanträge wie bisher im Vorjahr**, in diesem Fall bis zum 30.06.2022 gestellt werden.

Die Flächen und Standorte für angedachte Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden vor der Bewilligung der Grundanträge auf ihre naturschutzfachliche Eignung geprüft. Deshalb ist eine Absprache bereits vor der Beantragung mit den Zuständigen zu empfehlen.